



Bern, 26. November 2025

Adressaten:

die politischen Parteien  
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete  
die Dachverbände der Wirtschaft  
die interessierten Kreise

**Änderung des Gewässerschutzgesetzes zum Schutz des Grundwassers und zur Erhöhung der Reinigungsleistung der Abwasserreinigungsanlagen: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 26. November 2025 das UVEK beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Änderung des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) zum Schutz des Grundwassers und zur Erhöhung der Reinigungsleistung der Abwasserreinigungsanlagen ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum **12. März 2026**.

Das Vorhaben betrifft die drei Bereiche Trink- und Grundwasserschutz, Abwasserreinigung sowie Befreiung von der Anschlusspflicht an die öffentliche Kanalisation.

Um **Verunreinigungen des Trinkwassers zu verhindern**, müssen die Gebiete, in denen Grundwasser durch versickerndes Regenwasser neu gebildet wird, besser geschützt werden. Dazu müssen die Kantone diese Gebiete, die Zuströmbereiche von Trinkwasserfassungen, bezeichnen. Die heutige Regelung, wonach die Kantone für verunreinigte oder gefährdete Grundwasserfassungen Zuströmbereiche bezeichnen müssen, wird von der Gewässerschutzverordnung auf Stufe Gewässerschutzgesetz gehoben. Zudem werden die Kantone neu verpflichtet, für alle Grundwasserfassungen von regionaler Bedeutung Zuströmbereiche zu bezeichnen.

Die **Reinigungsleistung der Abwasserreinigungsanlagen (ARA)** muss verbessert werden, um dem technischen Standard zu entsprechen und die Grenzwerte im Gewässer einzuhalten. Dafür werden neue Anforderungen an die Reinigungsleistung der ARA hinsichtlich der Elimination von Stickstoffverbindungen und organischen Spurenstoffen auf Verordnungsstufe festgelegt. Damit die zusätzlichen Massnahmen zur Elimination der organischen Spurenstoffe über die bestehende Abwasserabgabe des Bundes mitfinanziert werden können, muss auf Gesetzesstufe der maximale Abgabesatz erhöht und die Abgabbeerhebung bis 2050 verlängert werden.

Die Bedingungen für **eine Befreiung von der Anschlusspflicht** an die öffentliche Kanalisation wird für Landwirtschaftsbetriebe mit Nutztierhaltung vereinheitlicht.



Wir laden Sie ein, zu den Vernehmlassungsunterlagen Stellung zu nehmen.

Wir ersuchen Sie, Ihre Stellungnahme mittels des nachfolgend verlinkten Online-Tools zu erfassen und einzureichen: <https://www.gate.bag.admin.ch/consultations/ui/home>.

Sollte Ihnen die Nutzung des Online-Tools nicht möglich sein, sind die Vernehmlassungsunterlagen auch unter folgender Internetadresse verfügbar: <https://www.fedlex.admin.ch/de/consultation-procedures/ongoing#UVEK>

Bei Nicht-Verwendung des Online-Tools: Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

[wasser@bafu.admin.ch](mailto:wasser@bafu.admin.ch)

Bitte beachten Sie, dass seit dem Inkrafttreten der Revision des Vernehmlassungsgesetzes und der Vernehmlassungsverordnung die Stellungnahmen jeweils nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist auf der Website der Bundeskanzlei veröffentlicht werden (Art. 9 Abs. 1 Bst. b VIG und Art. 16 VIV).

Für interessierte Kreise sind zusätzliche Informationen unter der folgenden Internetadresse aufgeführt: <https://www.bafu.admin.ch/revision-gschg>

Für Rückfragen und allfällige Informationen stehen Ihnen zur Verfügung:

betreffend Trink- und Grundwasserschutz sowie der Anschlusspflicht an die Kanalisation bei Nutztierhaltung:

Corin Schwab, Stv. Sektionschefin Grundwasserschutz (Tel. +41 58 468 77 84; [corin.schwab@bafu.admin.ch](mailto:corin.schwab@bafu.admin.ch))

betreffend Abwasserreinigung:

Fabian Soltermann, Sektionschef Siedlungswasserwirtschaft (Tel. +41 58 460 56 66; [fabian.soltermann@bafu.admin.ch](mailto:fabian.soltermann@bafu.admin.ch))

Für Ihre Stellungnahme danken wir Ihnen schon jetzt bestens.

Mit freundlichen Grüssen

  
Albert Rösti  
Bundesrat